

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Noch bis 30. September 2020 können Unternehmen Corona-Überbrückungshilfe beantragen, wenn sie wegen Corona in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Unternehmen können den Antrag dabei nur mit Hilfe eines Steuerberaters stellen, der einen persönlichen Zugang zum Online-Portal des BMWi hat. Leider werden aktuell Phishing-E-Mails versandt, die etwas Anderes behaupten. Lesen Sie dazu den ersten Beitrag. Auf Initiative der Bundesländer kommt die Fristverlängerung für die Aufrüstung elektronischer Registrierkassen mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) nun doch. Allen Bundesländern gemeinsam ist es, dass eine Kasse ab 1. Oktober 2020 nur dann ohne TSE betrieben werden darf, wenn zumindest eine verbindliche Bestellung der TSE-Einheiten, egal ob hardware- oder softwarebasiert, vorliegt. Weitere Unterschiede finden Sie in unserem zweiten Beitrag. Wer widerlegen will, dass ein dienstliches Fahrzeug nicht zu privaten Zwecken genutzt wird, braucht gute Argumente. Immerhin muss der Fiskus davon überzeugt werden, dass das private Fahrzeug dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert gleich- oder höherwertig gegenübersteht. Der letzte Beitrag informiert deshalb, welche Kriterien dafür herangezogen werden sollten.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Corona-Überbrückungshilfe kommt nicht von der Europäischen Kommission Vorsicht Datenklau per Phishing-E-Mail

Mit einem umfangreichen Konjunkturpaket sichert die Bundesregierung Unternehmen, die aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind, finanzielle Unterstützung zu. Mit der Corona-Überbrückungshilfe wurden unter der Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie 25 Mrd. Euro für betroffene Unternehmen zur Verfügung gestellt. Überbrückungshilfe kann noch bis zum 30. September 2020 beantragt werden.

Im Gegensatz zum Vorgänger, der Corona-Soforthilfe, dürfen die Anträge zur Corona-Überbrückungshilfe nur über einen bei der Bundessteuerberaterkammer zugelassenen Steuerberater gestellt werden. Über ein kompliziertes Antragsverfahren muss sich der Steuerberater zunächst selbst registrieren lassen, bevor er Anträge für seine Mandanten stellen kann. Die Antragstellung erfolgt dabei ausschließlich über ein Onlineverfahren und über den persönlichen Zugang des Steuerberaters.

Achtung: Auf gar keinen Fall hilft die Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland bei der Antragstellung. Leider werden derzeit jedoch Phishing-E-Mails mit einem falschen Antragsformular für Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen versandt, die angeblich vom Europäischen Rat und vom Bund gemeinsam angeboten werden. Wer eine dieser auf den ersten Blick professionell gemachten Phishing-E-Mails bekommt, sollte diese E-Mail sofort in den Spam-Ordner schieben. Auf keinen Fall sollten die persönlichen und betrieblichen Daten im angefügten Antrag ausgefüllt werden. Wie der Pressesprecher der Europäischen Kommission in Deutschland, Herr Reinhard Hönighaus, mitteilt, handelt es sich um Phishing-E-Mails, die zum Zwecke des Datenklaus versandt werden.

Die Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland hat bereits Strafanzeige wegen Phishing-Versuchs unter missbräuchlicher Verwendung des Namens und der Kennzeichen gestellt.

Fristverlängerung für den Einbau einer technischen Sicherheitseinrichtung gilt nur bedingt

Viele Kunden winken ab, wenn sie im Supermarkt gefragt werden, ob sie den Kassenzettel mitnehmen. Doch zumindest diejenigen, die wissen wollen, wo ihr Geld geblieben ist, nehmen den Kassenzettel für ihren Einkauf mit. Sie interessiert,

- was, wieviel und für welchen Preis sie eingekauft haben,
- Datum und Zeitpunkt des Einkaufs und
- bei welchem Unternehmer sie gekauft haben

All diese Angaben stehen schon seit vielen Jahren auf dem Kassenzettel, egal ob es die Tankquittung oder der Einkauf im Supermarkt ist.

Für Unternehmer, die betriebliche Aufwendungen bezahlen, sind auch die Angaben zum Netto- und Bruttobetrag, zur Umsatzsteuer und zum Steuersatz wichtig.

Doch ab 1. Oktober 2020 müssen Kassenbons zusätzlich noch die folgenden Angaben ausweisen:

- Transaktionsnummer im Sinne der Kassensicherungsverordnung,
- die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls,
- den Beginn und (!) das Ende des Verkaufsvorgangs
- den Signaturzähler und
- einen Prüfwert.

Diese zusätzlichen Angaben entstehen aus der Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE), die eigentlich bereits seit 1. Januar 2020 gesetzlich vorgeschrieben ist. Die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) eingeräumte Nichtbeanstandungsfrist für eine fehlende TSE läuft am 30. September 2020 aus. Zwar gibt es aktuell schon eine hardwarebasierte TSE-Lösung. Eine mögliche Online-TSE konnte bisher jedoch noch nicht zertifiziert werden. Da die verschiedenen Kassensysteme auf diesen beiden Wegen mit einer TSE ausgestattet werden können und die cloudbasierte Lösung immer noch nicht verfügbar ist, haben die Finanzministerien der einzelnen Bundesländer entschieden, eine weitere Nichtbeanstandungsfrist zu gewähren, aktuell längstens bis 31. März 2021.

Doch Achtung, die erneute Verlängerung der Nichtbeanstandungsfrist ist kein Freibrief für ein Untätigsein. Denn spätestens bis zum 30. September 2020 muss zwingend die TSE verbindlich bestellt bzw. der Einbau bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister in Auftrag gegeben sein. In einigen Bundesländern gilt als Termin zur verbindlichen Bestellung bzw. zum verbindlichen Einbau einer TSE sogar bereits der 31. August 2020, z. B. Berlin, Brandenburg, Sachsen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Die verbindliche Bestellung gilt grundsätzlich für beide Lösungsvarianten – der hardwarebasierten TSE-Lösung und der cloudbasierten Lösung, auch wenn letztere noch nicht am Markt verfügbar ist.

Wenn Sie sich noch nicht mit der Aufrüstung Ihrer Kasse beschäftigt haben, tun Sie es jetzt und lassen Sie auch trotz Corona-Pandemie keine weitere Zeit verstreichen. Informieren Sie sich auf den Websites der Kassenhersteller, wie die Aufrüstung Ihrer Kasse erfolgen kann. Lassen Sie sich kurzfristig von Ihrem Kassenfachhändler beraten, welche Lösung für Sie in Frage kommt und bestellen Sie verbindlich die notwendigen TSE-Einheiten für Ihr Kassensystem. Wenn der Einbau nicht fristgerecht zum 30. September 2020 erfolgen kann, lassen Sie sich dies vom beauftragten Kassenfachhändler oder Dienstleister bestätigen.

Hinweis: Ein Nachweis über die verbindliche Bestellung der TSE sowie die Bestätigung des Kassenherstellers, dass der Einbau nicht bis zum 30. September 2020 erfolgen kann, gehört in die Verfahrensdokumentation und ist im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zehn Jahre aufzubewahren.

Soweit Sie alles in Ihren Kräften stehende für die Aufrüstung der Kasse fristgerecht getan haben, gilt die weitere Nutzung der Kasse ohne TSE als durch die Finanzverwaltung genehmigt. Eine Ausnahme bildet Bremen. Hier muss ein begründeter Antrag gestellt werden und eine Fristverlängerung wird nur im Einzelfall gewährt. In Hessen und Thüringen muss zwar kein Antrag gestellt werden. Es muss jedoch dem Finanzamt formlos bzw. auf Vordruck mitgeteilt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen. Aber auch in Berlin und Brandenburg gibt es eine Besonderheit. Hier wird die weitere Nutzung von Kassen ohne TSE über den 30. September 2020 hinaus nicht gewährt, wenn im Veranlagungszeitraum 2010 bis 2020 ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergünstigung vorliegt, welches mit einer Verurteilung, einem Strafbefehl, einer Auflage oder einem Bußgeldbescheid abgeschlossen wurde oder wird. Hier hilft nur der Erwerb einer neuen Registrierkasse mit vorhandener TSE-Einheit.

Unternehmer, die ab 1. Oktober 2020 eine Registrierkasse ohne technische Sicherheitseinrichtung nutzen und auch keine verbindliche Bestellung und zeitnahen Einbau realisieren, verstoßen gegen die Kassensicherungsverordnung. Im Ergebnis kann das Finanzamt die Buchhaltung verwerfen und die steuerrelevanten Ergebnisse schätzen.

Anschein der privaten Kfz-Nutzung ist widerlegbar

Immer wieder gibt es bei Betriebsprüfungen Diskussionen mit dem Finanzamt um das betriebliche Fahrzeug und den privaten Eigenverbrauch. Befinden sich im Anlagevermögen betriebliche Kraftfahrzeuge, schauen Prüfer regelmäßig nach der Besteuerung der Privatnutzung dieses Fahrzeugs. In der Regel reicht es bereits aus, dass die Möglichkeit einer Privatnutzung besteht. Dann werden 1 % des Bruttolistenpreises bei Erstzulassung

für jeden Monat der Nutzungsmöglichkeit angesetzt und besteuert. Ein geringerer Eigenverbrauch kann durch ein ordnungsmäßiges Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Diese Auffassung der Finanzverwaltung basiert auf der allgemeinen Lebenserfahrung, wonach vorhandene Möglichkeiten in der Regel auch genutzt werden. So stellten bereits 2012 die obersten Richter des Bundesfinanzhofes fest, dass dienstliche oder betriebliche Fahrzeuge, die zur privaten Nutzung bereitstehen, in der Regel auch tatsächlich privat genutzt werden.

Doch dieser erste Anschein kann widerlegt werden. Das ist allerdings bereits mit ordnungsmäßigem Fahrtenbuch nicht einfach. Ohne Fahrtenbuch ist es doppelt so schwer. Der Verweis darauf, dass dem Steuerpflichtigen bereits ein Fahrzeug im Privatvermögen zur Verfügung steht, reicht nicht aus. Vielmehr müssen sich betriebliches und privates Fahrzeug in Status und Gebrauchswert vergleichbar gegenüberstehen. Je geringer der Unterschied zwischen den Fahrzeugen hierbei ist, umso leichter lässt sich der Anscheinsbeweis widerlegen.

In einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen konkretisierten die Richter die Begriffe „Status“ und „Gebrauchswert“ im Zusammenhang mit der Nutzung von Fahrzeugen. Danach haben Fahrzeuge einen vergleichbaren Gebrauchswert, wenn sie für bestimmte Funktionen oder Zwecke gleichermaßen nutzbar sind. Dabei sind Motorleistung, Hubraum, Höchstgeschwindigkeit ebenso zu vergleichen, wie die Ausstattung der Fahrzeuge. Zu den Ausstattungskriterien gehören auch das Kofferraumvolumen und das gesamte Raumangebot. Der Status der Fahrzeuge ist unter Prestige Gesichtspunkten zu beurteilen.

Im Urteilsfall befand sich ein Fiat Doblò Easy 2.0 16V Multijet (Neuwagenlistenpreis: 22.700 Euro, Baujahr Januar 2012) im Anlagevermögen einer GmbH & CoKG. Das Unternehmen hatte für diesen Pkw keinen Eigenverbrauch berechnet, da der einzige Kommanditist einen Mercedes Benz C 280 T (Neuwagenlistenpreis: umgerechnet 45.707 Euro, Baujahr Juli 1997) im Privatvermögen hielt und mit diesem seine privaten Fahrten erledigte. Ein Fahrtenbuch wurde für den betrieblichen Fiat nicht geführt. Zwar bestätigte das Gericht, dass das betriebliche Fahrzeug durchaus geeignet ist, auch privat genutzt zu werden. Immerhin bewirbt der Hersteller den Fahrzeugtyp als geräumiges Familienauto. Dennoch sahen die Finanzrichter den für eine Privatnutzung des Fiat sprechenden ersten Anschein als erschüttert an, da mit dem Mercedes ein in Status und Gebrauchswert vergleichbares Fahrzeug im Privatvermögen vorhanden war. Das Argument des Finanzamtes, dass der Fiat einen wesentlich größeren Kofferraum besaß, änderte nichts an der Entscheidung der Finanzrichter. Da der Kommanditist in den Streitjahren alleinstehend war, konnte der größere Kofferraum nicht mit einer wesentlichen Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten - Nutzung als Familienauto mit Transportmöglichkeit für größere Gepäckmengen - überzeugen. Zudem konnte der Mercedes neben der besseren technischen Ausstattung auch hinsichtlich Status und Prestige punkten, welcher im Kaufpreisunterschied sichtbar wird.

Hinweis: Ob der erste Anscheinsbeweis durch Gegenargumente entkräftet werden kann, wird auch weiterhin vom jeweiligen Einzelfall und den konkreten Lebensumständen abhängen. Daher bietet das Urteil des Finanzgerichts keine Rechtssicherheit. Aber es hat die Vergleichskriterien weiter konkretisiert. Wer der Diskussion aus dem Weg gehen will, sollte über ein elektronisches Fahrtenbuch nachdenken.